

## **Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Blomberg vom 26.06.2001 vom 20.10.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 05. Oktober 2011 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung vom 26.06.2001 beschlossen:

### **I.**

#### **§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird   | 36,96 Euro;          |
| b) zwei Hunde gehalten werden   | 75,00 Euro je Hund;  |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden                                 | 150,00 Euro je Hund; |
| d) ein gefährlicher Hund im Sinne des Abs. 2 gehalten wird              | 408,00 Euro;         |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 2 gehalten werden | 808,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d und e sind

- a) Hunde nach § 3 Abs. 2 des Landeshundegesetzes der Rassen  
Pittbull Terrier  
American Staffordshire Terrier  
Staffordshire Bullterrier  
Bullterrier  
sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
- b) Entfällt
- c) Hunde (die im Einzelfall gefährlich sind),
- die entgegen § 2 Abs. 3 des Landeshundegesetzes mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
  - mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
  - die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
  - die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
  - die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

(3) Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) und e) wird der Steuersatz auf den normalen Steuersatz reduziert (Buchstabe a bis c), wenn der Hund einen bestandenen Wesenstest, der nach spätestens zwei Jahren zu wiederholen ist, nach den Bestimmungen des Landeshundegesetzes über seine Ungefährlichkeit ausweist. Auf die Bestimmungen des Landeshundegesetzes bezüglich der persönlichen Voraussetzungen des Hundehalters wird besonders hingewiesen.

## II.

### **§ 4 Abs. 3 Allgemeine Steuerermäßigung erhält folgende Fassung:**

(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten sowie für einkommensmäßig gleichstehenden Personen, wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt.

## III.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Blomberg tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 20.10.2011

Geise  
Bürgermeister